

# Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe

**für die Herstellung gütegesicherter  
Komposte und Gärprodukte**

Dok. GS-007-1

(Stand: 31. Mai 2023)

Mitgeltende Unterlage gemäß der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen  
Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251) und  
Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245)

## Vorbemerkungen zum Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe

Das Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung von gütegesicherten Erzeugnisse wird von der Bundesgütegemeinschaft herausgegeben und ist mitgeltende Unterlage gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen. Sie ist gültig für Komposte (RAL-GZ 251) und Gärprodukte (RAL-GZ 245).

Das Verzeichnis wurde unter Einbeziehung weiterer Rechtsbestimmungen sowie besonderen Anforderungen der Gütesicherung, etwa die Ausweisung der Eignung von Inputstoffen für Erzeugnisse für den ökologischen Landbau, ergänzt.

### Anmerkungen zum Verzeichnis:

- In der Spalte „Bezeichnung“ werden auch Stoffe genannt, die mit dieser Begrifflichkeit nicht direkt in den Rechtsbestimmungen zu finden sind. Die Vorgaben zur Kennzeichnung bzw. weitergehende Anforderungen anderer Rechtsbestimmungen oder der RAL-Gütesicherung machen in diesem Fall eine weitergehende Unterteilung erforderlich.
- Das Verzeichnis enthält unter dem Punkt „Einstufung Rechtsbereiche“ eine übliche Zuweisung der Stoffe zum Geltungsbereich des Abfallrechts, insbesondere der Bioabfallverordnung (BioAbfV), des Veterinärrechts, insbesondere der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und eine mögliche Zuordnung gemäß Tabelle 7/8 der Anlage 2 Düngemittelverordnung (DüMV). Bei Angaben in Klammer entscheidet der Einzelfall. Nicht in jedem Fall sind die Bestimmungen anwendbar.
- Die unter den Rechtsbestimmungen in der Spalte „Grünland“ ausgewiesene Eignung für Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen bezieht sich auf die Vorgaben des §7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der BioAbfV. Dort zulässige Materialien sind mit einem Kreuz gekennzeichnet. Die Ausweisung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Erzeugnisse in der Summe aus Gehalt an Dioxinen und dl-PCBs von bis zu 8 ng WHO-TEQ pro kg TM aufweisen. Bei höheren Gehalten werden zusätzliche Beschränkungen auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen gemäß Anlage 2, Tabelle 1.4.10 der DüMV wirksam.
- Im Falle, dass Materialien aus der jeweiligen Stoffgruppe ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des Abfallrechtes fallen, sind eine oder mehrere mögliche Abfallschlüsselnummern (AVV) angegeben. Die Angabe ist ein Vorschlag zur Einschlüsselung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Die Spalte „Ökolandbau“ enthält Angaben zur Zulässigkeit des Stoffes als Einsatzstoff für Düngemittel im ökologischen Landbau. Dabei wird die übliche Einstufung nach Ökoverordnung (VO (EU) 2021/1165 Anhang II) sowie die Vorgaben der Betriebsmittelliste des Forschungsinstitutes für den biologischen Landbau (FiBL) wiedergegeben. Bei ausschließlicher Verarbeitung dieser Stoffe kann über die BGK eine Listung als gütegesicherte Komposte oder Gärprodukte in der FiBL-Betriebsmittelliste möglich sein. Bezüglich der Zulässigkeit als Komposte auf Produktionsflächen der Anbauverbände „Bioland“ und „Naturland“ wird auf die jeweiligen QS-Kriterien der Verbände verwiesen. Diese sind im Internet unter [www.bioland.de](http://www.bioland.de) bzw. [www.naturland.de](http://www.naturland.de) abrufbar.
- Unter „WSZ II u. III“ wird die grundsätzliche Eignung von Einsatzstoffen für eine Ausbringung von Komposten und Gärprodukten in Wasserschutzgebieten berücksichtigt. Diesbezüglich wird für Komposte auf die Veröffentlichung „Kompostausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aus Sicht des Gewässerschutzes“ Gemeinsamer Standpunkt DVGW und BGK, Stand Juni 2009 und Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022 verwiesen.

# Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Einstufung Rechtsbereiche				Eignung	
			Abfall-(A) <sup>1</sup> Vet.recht (V) (BioAbfV/TierNebV)	Grün- land <sup>2</sup>	DüMV (Anh. 2, Nr.)	AVV <sup>3</sup>	Ökoland- bau <sup>6</sup>	Wasserschutz- zonen (WSZ) <sup>4</sup>
<b>A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbe</b>								
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen <i>* Hinweis ÖkoVO/FiBL/BL/NL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.2018/848 und VO (EU) 2021/1165 sind einzuhalten. Hinweis BL/NL: Nur als Komposte</i>	A (V)		7.4.4	20 03 01	ÖkoVO* FiBL* BL/NL*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III <sup>5</sup>
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt ohne Verunreinigungen (z.B. von ausgewiesenen, begrünten Hundeausläuflächen). Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Ohne Stoffe nach A2a <i>* Hinweis Komposte BL/NL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.2018/848 und VO (EU) 2021/1165 sind zu beachten. Nur als Komposte.</i>	A	X	7.1.2	20 02 01	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Kompost: WSZ II/III Gärprodukt: WSZ III
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt. Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Auch Material von Straßenrändern, Bahntrassen, Flughäfen und Industriestandorten.	A		7.1.2	20 02 01	-	-
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe <i>* Hinweis Komposte BL/NL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.2018/848 und VO (EU) 2021/1165 sind zu beachten. Nur als Komposte.</i>	A	X	7.1.2	20 02 01	ÖkoVO FiBL BL/NL*	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



<b>B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung</b>								
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich getrennt erfasste pflanzliche ehemalige Lebens- und Genussmittel. Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Nur unverpackte Ware. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte	A	X	7.1.2	20 01 08	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III <sup>5</sup>
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Nur getrennt erfasste Materialien mit Anteilen tierischen Ursprungs aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Annahme von Substraten müssen diese den stofflichen Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) entsprechen. Es wird empfohlen, nur gütegesicherte Substrate einzusetzen.	A (V)	X	7.4.4	20 01 08	-	Gärprodukt: WSZ III <sup>5</sup>
B3	Inhalte von Fettabseidern und Flotate (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion vermischt werden. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	A	X	8.3.4	02 02 04 02 03 05 02 05 02 02 06 03	-	Gärprodukt: WSZ III <sup>5</sup>
		Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	A	X	8.3.4	20 01 08	-	
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	A	X	8.3.4	02 03 04 20 01 25		Gärprodukt: WSZ III <sup>5</sup>
B4a	Fette und Fettrückstände mit Anteilen tierischen Ursprungs (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen.	V (A)	X	8.3.4	20 01 25	-	Gärprodukt: WSZ III <sup>5</sup>
B5	Altbrot, pflanzlich	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung. Nur unverpackte ehemalige Lebensmittel. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A	X	7.1.2	02 06 01	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
B5a	Altbrot	Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur unverpackte ehemalige Lebensmittel.	V (A)	X	7.2.1	02 06 01	-	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

B6	Teigabfälle, pflanzlich (z. B. aus der Bäckerei)	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung. Nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien.	A	X	7.1.2	02 06 01	ÖkoVO FiBL	Gärprodukt: WSZ III
B6a	Teigabfälle (z. B. aus der Bäckerei)	Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien.	V (A)	X	7.2.1	02 06 01	-	Gärprodukt: WSZ III
B7a	Überlagerte pflanzliche Lebens- und Genussmittel (z. B. aus dem Handel)	Ausschließlich getrennt erfasste pflanzliche ehemalige Lebens- und Genussmittel. Auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation. Einsatz nur unverpackt oder als Bestandteil eines Substrats aus der Aufbereitung (Entpackung mit Ausschleusung der Verpackung) von verpackter Ware zulässig. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Annahme von Substraten müssen diese den stofflichen Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) entsprechen. Es wird empfohlen, nur gütegesicherte Substrate einzusetzen.	A	X	7.1.2	02 06 01 02 03 04 02 07 04 20 03 02	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
B7b	Überlagerte pflanzliche Futtermittel (z. B. aus dem Handel)	Ausschließlich getrennt erfasste ehemalige pflanzliche Futtermittel. Auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation. Einsatz nur unverpackt oder als Bestandteil eines Substrats aus der Aufbereitung (Entpackung mit Ausschleusung der Verpackung) von verpackter Ware zulässig. Nur ehemalige Futtermittel. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte. Bei Mais, Soja, Rapsbestandteilen nur mit einer Erklärung zum Freiheit von GVO. Keine Reste und Anteile von Mischfutter zulässig.  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Annahme von Substraten müssen diese den stofflichen Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) entsprechen. Es wird empfohlen, nur gütegesicherte Substrate einzusetzen.	A	X	7.1.2	02 06 01 02 03 04 02 07 04 20 03 02	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
B8	Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel (z. B. aus dem Einzelhandel)	Getrennt erfasste ehemalige Lebens-, Genuss- und Futtermittel mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Einsatz nur unverpackt oder als Bestandteil eines Substrats aus der Aufbereitung (Entpackung mit Ausschleusung der Verpackung) von verpackter Ware zulässig.  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Annahme von Substraten müssen diese den stofflichen Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) entsprechen. Es wird empfohlen, nur gütegesicherte Substrate einzusetzen.	V (A)	X	7.2.1	02 06 01 02 03 04 02 07 04 20 03 02	-	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



B9	Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. Kein Einsatz von Fungiziden zur Abtötung der Pilzkulturen Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung) <i>*Hinweis ÖkoVO, FiBL: Nur, falls es sich um Mistkomposte, pflanzliche Stoffe oder Kompost aus Haushaltsabfällen handelt. Hinweis BL/NL: Nur als Komposte. Nur aus der Öko-Pilzerzeugung</i>	A (V)	X	7.1.7	02 01 99	ÖkoVO* FiBL* BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
B10a	Pflanzliche Fermentationsrückstände aus Enzymproduktion	Aus der Lebens- Genuss- und Futtermittelherstellung. Ausschließlich pflanzliche Materialien <i>*Hinweis ÖkoVO, FiBL: Nur rein pflanzliche Reststoffe</i>	A		7.1.8	02 06 01 02 03 04	ÖkoVO* FiBL*	-
B10b	Pflanzliche Fermentationsrückstände aus der Vitaminproduktion	Aus der Herstellung von Vitamin B2 für die Erzeugung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Ausschließlich pflanzliche Materialien	A		7.1.8	02 06 01 02 03 04	-	-
B10c	Fermentationsrückstände der Enzymproduktion aus tierischen Stoffen	Aus der Lebens- Genuss- und Futtermittelherstellung. Mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	V	X	7.2.3	02 06 01 02 03 04	-	-
B11a	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Zellulose	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterialien: Zellulose. <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	A	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	-	
B11b	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Maisstärke	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterialien: Maisstärke. <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	A	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	-	
B11c	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Bleicherden	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterialien: Bleicherde. <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	A	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	ÖkoVO FiBL	
B11d	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Perlite	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterialien: Perlite. <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	A	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	ÖkoVO FiBL	
B11e	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Cellite	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterialien: Cellite. <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	A	X	7.1.3	02 07 04 02 03 04	ÖkoVO FiBL	
B12	Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Kieselgur	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln. Enthaltene Filtermaterialien: Kieselgur. Kristallinitätsanteil ≤ 0,1% der Kieselgure. Siebdurchgang ≤ 0,10 mm max. 0,2 %; ≤ 0,05 mm max. 0,05 %; ≤ 0,01 mm max. 0,005 % <i>(Gebrauchte Filtermaterialien)</i>	A		7.1.3	02 07 04 02 03 04	-	

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoffe in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

B15	Rückstände aus der Gelatineherstellung, -verarbeitung	z.B. aus der Herstellung/Verarbeitung lebensmitteltauglicher Gelatine. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur unverpackte Ware.	V	X	7.2.1		-	-
B16	Rückstände aus der Fischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur unverpackte Ware.	V	X	7.2.1		-	-
B16a	Rückstände aus der Fleischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur unverpackte Ware.	V	X	7.2.1		-	-
B17	Rückstände aus der Milchverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur unverpackte Ware.	V	X	7.2.1		-	-
B18	Melasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel	A	X	7.1.2	02 03 04 02 04 99 02 07 04	ÖkoVO FiBL	Gärprodukt: WSZ III
B19	Vinasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel; aktuell gültige Fassung der Kriterien der European Input List für Vinasse sind zu erfüllen.	A	X	7.1.2	02 03 04 02 04 99 02 07 04	ÖkoVO FiBL	Gärprodukt: WSZ III
B20	Schlempen	Aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke. Nur Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe.	A	X	7.1.2	02 07 02	ÖkoVO FiBL	Gärprodukt: WSZ III
B21	Alkohol	Nur aus der Lebens- Genuss oder Futtermittelherstellung. Auch Ethanol aus nachwachsenden Rohstoffen. Ausschließlich pflanzliche Materialien. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung.  Im Falle von Bioabfällen muss die Aufbringbarkeit auf Böden im Sinne § 6 Abs. 2 BioAbfV. durch die zuständige Behörde festgestellt werden.	A	X	8.3.3	02 03 04 02 07 04	-	Gärprodukt: WSZ III
B23	Eierschalen, Eiernrückstände	z.B. aus Lebensmittelverarbeitung oder aus Brütereien. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	V	X	7.2.1		-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

B24	Milch, Molke	Produktionsrückstände, Fehlchargen, und überlagerte Produkte. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Nur unverpackte Ware.	V	X	7.2.1		-	Gärprodukt: WSZ III
B24a	Hemmstoffhaltige Milch	Ausschließlich Milch gemäß Artikel 9 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 2). Nur soweit diese Milch vom landwirtschaftlichen Betrieb höchstens in der Menge zurückgenommen wird, die von diesem Betrieb kontaminiert wurde.  Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	V	X	7.2.1		-	-
B25a	Pflanzliche Rückstände aus der Lebens- und Genussmittelherstellung	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Ausschließlich pflanzliche Materialien. Nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien. Nur unverpackte Ware.	A	X	7.1.2	02 03 04	-	Gärprodukt: WSZ III
B25b	Pflanzliche Rückstände aus der Futtermittelherstellung	Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen. Ausschließlich pflanzliche Materialien. Nur unverpackte Ware.	A	X	7.1.2	02 03 04	-	-
B26	Würzmittelrückstände	Nur pflanzliche Stoffe. Nur unverpackte Ware.	A	X	7.1.2	02 03 04	-	-
B27	Rückstände von Kaffee, Tee und Kakao	Nur Rückstände aus der Zubereitung oder Verarbeitung. Nur unverpackte Ware.	A		7.1.2	02 03 04	-	-
B28	Trester, Treber	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken <i>*Hinweis FiBL, BL/NL: Nur als Komposte. Nur in Futtermittelqualität, frei von GVO</i>	A	X	7.1.2	02 07 04	ÖkoVO FiBL* BL/NL*-	Gärprodukt: WSZ III
B29	Hefe und Heferückstände	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	A	X	7.1.3	02 03 04	-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)



## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

C Rückstände aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung der Lebens-, Genuss- und Futtermittelproduktion								
C1	Schlämme, Flotate und Fugate aus der Milchverarbeitung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion.  Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	A	X	7.4.2	02 05 02	-	-
C3	Schlämme, Flotate und Fugate aus Getränkeherstellung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion.  Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	A	X	7.4.2	02 07 05	-	-
C3a	Schlämme, Flotate und Fugate aus Gelatineherstellung	Nur aus der Nahrungsmittelindustrie. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion.  Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	A	X	7.4.2	02 02 04	-	-
C4	Schlämme, Flotate und Fugate aus der pflanzlichen Lebens- und Genussmittelproduktion	Nur aus der Herstellung pflanzlicher Lebens- und Genussmittel. Keine Vermischung mit anderen Abwässern oder Schlämmen an der Anfallstelle. Reinigungsmittel dürfen nicht enthalten sein. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion.  Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	A	X	7.4.2	02 03 05 02 04 03 02 06 03	-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

# Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



D Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft								
D1	Rindergülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 8 % TS; 4 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D1a	Rindergülle (Feststoff)	Nur separierte Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 25 % TS; 5 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D2	Schweinegülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 5 % TS; 5 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D2a	Schweinegülle (Feststoff)	Nur separierte Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 25 % TS; 10 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D3	Geflügelgülle	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 11 % TS; 8 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 12 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D4	Rinderfestmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 23 % TS; 5,5 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL/BL/NL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL* BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
D5	Schweinefestmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 23 % TS; 7 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D6	Geflügeltrockenkot	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 50 % TS; 26 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 12 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

D6a	Geflügelfrischkot	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 30 % TS; 17 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 12 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D7	Rinderjauche	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 1,5 % TS; 1 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D8	Schweinejauche	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 1 % TS; 1,5 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 11 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D9	Pferdemist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 28 % TS; 5 kg N/t FM)	v	X	7.2.1		ÖkoVO FiBL BL/NL	Gärprodukt: WSZ III
D10	Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	Auch Ernterückstände, Stroh, nachwachsende Rohstoffe (NawaRo). <i>*Hinweis BL/NL: Nur als Komposte. Bei Mais, Soja, Rapsbestandteilen nur mit einer Erklärung zum Freiheit von GVO. Keine Reste und Anteile von Mischfutter zulässig.</i>	-	X	7.1.2		ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
D14	Schafsmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 37 % TS; 10 kg N/t FM)	v	X	7.2.1		ÖkoVO FiBL BL/NL	Gärprodukt: WSZ III
D15	Geflügelmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 40 % TS; 20 kg N/t FM) <i>*Hinweis ÖkoVO/FiBL: Nicht aus industrieller Tierhaltung gem. Artikel 12 EG-Öko-VO 889/2008</i>	v	X	7.2.1		ÖkoVO* FiBL*	Gärprodukt: WSZ III
D16	Ziegenmist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 30 % TS; 8 kg N/t FM)	v	X	7.2.1		ÖkoVO FiBL BL/NL	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



D17	Pelztiergülle/-mist	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. (Berechnungsgrundlage Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: ca. 1 kg N/t FM)	V	X	7.2.1		-	-
D18	Insektenexkremate	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen	V	X	7.2.1		-	-
<b>E Rückstände aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe</b>								
E1	Rückständen aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe	Aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher pflanzlicher Rohstoffe. Auch Hanf- und Flachsschäben, Getreidespelzen, Bruchkorn, Kartoffelschalen, Gemüsereste, Zuckerrübenkleinteile,-schnittel, Gemüsereste, Ölsaatenrückstände. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte. Bei Mais, Soja, Rapsbestandteilen nur mit einer Erklärung zum Freiheit von GVO. Keine Reste und Anteile von Mischfutter zulässig.	A	X	7.1.2	02 01 03 02 03 04 02 04 99	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
E4	Rizinusschrot	Nur bei unbedenklichen Gehalten an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten); In dauerhaft gebundener Form, Siebdurchgang bei 0,1mm max. 0,2%, bei 0,05mm max. 0,05%, bei 0,01mm max. 0,005%. Nur nach Vergällung, die die Aufnahme durch Tiere unterbinden. Eine Vermischung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen darf nicht erfolgen.	A		7.1.5	02 03 04	-	-
E6	Tabakrückstände	Tabakstaub, -grus, -rippen, Schlamm *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A		7.1.2	02 03 04	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
E8	Heil- und Gewürzpflanzenrückstände	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A	X	7.1.2	07 05 14	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
E11	Pflanzliche Stoffe aus der Energiegewinnung	Ausschließlich pflanzliche Materialien.	A	X	7.1.2		-	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



F Rückstände aus technischen Prozessen								
F1	Glycerin (pflanzlichen Ursprungs)	Aus der Herstellung von Biodiesel z. B. aus Raps. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung. Auch Rohglycerin. Nur bei Rohglyceringehalten über 70% und Restmethanolgehalten unter 3%. Im Falle von Bioabfällen keine Ausbringung auf Grünland bzw. mehrschichtigen Feldfutterflächen zulässig. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	A		8.3.3	07 01 99	-	
F1a	Glycerin (tierischen Ursprungs)	Aus der Herstellung von Biodiesel aus tierischen Materialien gemäß EG-VO 1069/2009. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung. Nur bei Rohglyceringehalten über 70% und Restmethanolgehalten unter 3%.	V	X	8.3.3	07 01 99	-	-
F3	Rückstände von Arzneipflanzen	Nur naturbelassen. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A	X	7.1.2	07 05 14	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
F4	Pflanzliches Trägermaterial aus der biologischen Abluftreinigung	Abluftreinigung im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten und von Ställen. Biofiltermaterialien auch zur Abluftreinigung ausschließlich aus betriebseigenen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, soweit ausschließlich Stoffe verarbeitet werden, die als Ausgangsmaterial nach DüMV zugelassen sind.	A		7.1.4	02 01 03 02 02 99 02 03 99 02 04 99 02 05 99 02 06 99 02 07 99	-	-
F5	Schlempe	Aus der Herstellung technischer Alkohole. Nur pflanzliche Materialien	A		7.1.2	07 01 99	ÖkoVO FiBL	Gärprodukt: WSZ III
F6	Fette und Fettrückstände	Aus der Biodieselherstellung. Verwertung ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Auch Öl	A		8.3.4	07 01 99	-	-
F10	Ethanol	Aus nachwachsenden Rohstoffen. Nur bei anaerober Aufbereitung organischen Materials. Zugabe zur Verbesserung der Anlagenausnutzung.		X	8.3.3		-	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschichtige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

# Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



<b>G Rückstände aus der Forstwirtschaft und Holzverarbeitung</b>									
G1	Holz, Holzrückstände	Nur naturbelassene Materialien aus der Forstwirtschaft. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A	X	7.1.2	02 01 07	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III	
G3	Sägespäne, –mehl	Nur naturbelassenes Holz aus der Holzverarbeitung Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A	X	7.1.2	03 01 05	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III	
G4	Holzwohle	Nur naturbelassenes Holz aus der Holzverarbeitung Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A		7.1.2	03 01 05	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III	
<b>H Sonstige pflanzliche Materialien</b>									
H1	Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion und Schilf. Nur unverpackt. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte	A	X	7.1.2	02 01 03	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III	
H2	Pflanzliche Stoffe aus der Textilfaserherstellung	Nur naturbelassene pflanzliche Stoffe aus der Land- oder Forstwirtschaft. Ausschließlich Pflanzenfaser- und Zelluloseabfälle.	A		7.1.2	04 02 21	-	-	
H4	Hochmoortorf	Corg ≥ 10%		X	7.1.1		-	-	
H5	Niedermoortorf	Corg ≥ 10%		X	7.1.1		-	-	
H6	Schilf	Aus dem Garten- und Landschaftsbau. Nur Reststoffe, keine Produktionsabfälle *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte.	A	X	7.1.2	02 01 03 20 02 01	ÖkoVO FiBL BL/NL*	-	
H7	Reet	Nur unbehandelt, keine Rückstände einer vorherigen Verwendung. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte. Nicht von abgeräumten Dächern	A	X	7.1.2	02 01 03	ÖkoVO FiBL BL/NL*	-	

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

H8	Marktabfälle, pflanzlich	Nur Getrennt erfasste pflanzliche Materialien. Einsatz nur unverpackt oder als Bestandteil eines Substrats aus der Aufbereitung (Entpackung mit Ausschleusung der Verpackung) von verpackter Ware zulässig. *Hinweis BL/NL: Nur als Komposte  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Annahme von Substraten müssen diese den stofflichen Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) entsprechen. Es wird empfohlen, nur gütegesicherte Substrate einzusetzen	A	X	7.4.4	20 03 02	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
H8a	Marktabfälle	Getrennt erfasste Materialien mit Anteilen tierischen Ursprungs. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Einsatz nur unverpackt oder als Bestandteil eines Substrats aus der Aufbereitung (Entpackung mit Ausschleusung der Verpackung) von verpackter Ware zulässig.  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Annahme von Substraten müssen diese den stofflichen Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) entsprechen. Es wird empfohlen, nur gütegesicherte Substrate einzusetzen	V (A)	X	7.2.1	20 03 02	-	-
H9	Kokosfasern		A	X	7.1.2	02 03 04		-
H11	Pflanzliches Abfisch- und Rechengut (z.B. Treibsel)	Nur aus der Gewässerbewirtschaftung. Naturbelassen. Ohne Fremdstoffe.	A	X	7.1.6	20 02 01	ÖkoVO FiBL	
H12	Pflanzliches Eiweißhydrolysat		A		7.1.9	07 05 14	-	-
H13	Pflanzliche Aminosäuren		A		7.1.9	07 05 14	-	-
H15	Moorschlamm	Aus der medizinischen Behandlung. Nur ohne Medikamentenrückstände	A	X	7.1.1	18 01 04	-	-
H18	Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Stoffe die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Hinweis: Nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen. *Hinweis BL/NL: <i>Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.</i> <i>Nur als Komposte</i>		X	7.1.2		ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III
H18a	Pflanzliche Abfälle aus der Landschaftspflege	Nur Abfälle die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. *Hinweis BL/NL: <i>Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.</i> <i>Nur als Komposte</i>	A	X	7.1.2	20 02 01	ÖkoVO FiBL BL/NL*	Gärprodukt: WSZ III

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



H19	Heilerde	Keine Medikamentenrückstände Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte (BioAbfV § 9 Absatz 2), naturbelassen	A	X	7.1.1	18 01 04	ÖkoV FiBL BL/NL	-
H20	Sphagnum	Torfmoose		X	7.1.2		-	-
H21	Holzkohle	Holzkohle mit einem Kohlenstoffgehalt von mindestens 80 % C in der TM aus chemisch unbehandeltem Holz. <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Einsatz von Holzkohle ist der BGK für jede Herkunft eine Einstufungsuntersuchung auf den C-Gehalt vorzulegen.	-	X	7.1.10			
H22	Leonardit	Organisches Sediment mit hohem Gehalt an Humusäure, nicht als Rückstand aus vorherigen Produktions- oder Verarbeitungsprozessen. *Hinweis ÖkoVO/FiBL, BL/NL: Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.	-	X	7.1.10		ÖkoVO* FiBL* BL/NL*	
<b>I Sonstige Rückstände mit tierischen Anteilen</b>								
I1	Abwasser aus der synthetischen Methioninherstellung	Aus tierischen Materialien. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	V	X	7.4.1		-	-
I2	Knochenmehl, Fleischmehl Fleischknochenmehl,	Nur Materialien von Tierkörpern, die als fleischhygienerechtlich tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	V		7.2.1		-	-
I4	Eiweißhydrolysat	Herstellung durch hydrolisieren tierischen Eiweißes. Nur wenn die Materialien ausschließlich von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kat. 3).	V	X	7.2.1		-	-
I5	Horn, Borsten, Haare, Haut	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Auch Leimleder aus der Verarbeitung von Häuten.	V	X	7.2.1		-	-
I6	Blut	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	V	X	7.2.1		-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)



## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

I7	Magen- und Darminhalte, Panseninhalte	Nur Stoffe gemäß Artikel 9 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 2).	V	X	7.2.1		-	-
I8	Federn, Wolle	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3).	V	X	7.2.1		-	-
I10	Exkremate von Zootieren	Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.	A	X	7.2.2	02 01 06	-	-
I10a	Exkremate von Zirkustieren	Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.	A	X	7.2.2	02 01 06	-	-
I11	Exkremate von Heimtieren	Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt	A	X	7.2.2	02 01 06	-	-
I12	Exkremate von Versuchstieren	Nur aus der Zucht von Versuchstieren und von Versuchstieren, die nicht mit Medikamenten behandelt wurden. Nur Exkremate, die keinen tierseuchenrecht. Beschränkungen unterliegen.	A	X	7.2.2	02 01 06	-	-
I13 a	Guano von Seevögeln		V	X	7.2.4		-	-
I13 b	Guano von Fledermäusen		V	X	7.2.4		-	-
I14	Mikroorganismen	Nur abgetötete Mikroorganismen. Aus Feuerbrandbakterien gewonnenes Präparat. Nur bei zerstörter DNS.		X	7.4.6		-	-
I15	Rückstände aus der Abwasserbehandlung	Aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 2. Transport nur in geschlossenen Packungen und Behältnissen. Bei festen Stoffen: streufähig aufbereitet, Siebdurchgang: bei 0,1 mm max. 0,5%. <u>Einsatzstoff mit gesondertem Informationsbedarf:</u> Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	V	X	7.2.1		-	-
I16	Andere tierische Nebenprodukte	Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3) Nur soweit keiner anderen Position dieses Verzeichnisses zuzuordnen. <u>Einsatzstoff mit gesondertem Informationsbedarf:</u> Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.	V	X	7.2.1		-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte



J Mineralische Stoffe								
J1	Mineralische Düngemittel	Nur nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2 der DüMV und Angabe des Düngemittels. <u>Einsatzstoff mit gesondertem Informationsbedarf:</u> Verwendung nur nach Vorlage einer düngerechtlichen Kennzeichnung bei der BGK zulässig.		X	7.3.1		-	-
J3	Feuerlöschpulver (ABC-Pulver)	Soweit als Hauptbestandteil Ammonphosphat enthalten ist. Die Hydrophobierung darf einer hinreichenden Pflanzenverfügbarkeit nicht entgegenstehen.			7.3.2		-	-
J6	Rübenwasch- und anhangerde			X	7.3.17	02 04 01	-	Gärprodukt: WSZ III
J7	Kartoffelwasch- und anhangerde			X	7.3.17	02 03 99	-	Gärprodukt: WSZ III
J8	Sand	Sande natürlicher Herkunft. Keine Abfallsande, keine Sande aus Sandfängen			7.3.6		-	-
J9	Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe (aus Biomasseheizkraftwerken)	Nur Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung sowie Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau und verarbeitender Industrie.  Keine Aschen aus dem Rauchgasweg, ausgenommen aus der ersten filternden Einheit. Keine Kondensatfilterschlämme. Nur Verbrennung von naturbelassenen Hölzern.  In granulierter oder staubgebundener Form. Siebdurchgang: bei 0,1mm max. 0,2%, bei 0,05 mm max. 0,05%, bei 0,01mm max. 0,005%  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Einsatz der Aschen müssen der BGK je Herkunft jährliche Untersuchungen der Aschen auf Cadmium, Kupfer, Zink und Chrom <sup>VI</sup> vorgelegt werden. Es wird empfohlen ausschließlich Aschen einzusetzen, die der RAL-Gütesicherung für Holz- und Pflanzenasche unterliegen.			7.3.16	19 01 12 10 01 01	-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

J10	Faserkalk (Düngemittel)	Nur Faserkalk aus der Aufbereitung von Frischfasern der Weißpapierherstellung. Es dürfen keine Fällungsmittel (ausgenommen Kalk) enthalten sein. Mindestgehalt CaO: 30 % Ohne Zugabe von Bioziden.  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Einsatz von Faserkalken ist der BGK für jede Herkunft eine Einstufungsuntersuchung auf PFOA und PFOS vorzulegen.			7.3.1 (1.4.6 6.4.9)	03 03 09	-	-
J11	Tonerde	Zur Verbesserung von Aufnahme- und Speichervermögen von Wasser und Nährstoffen. Keine Abfalltone. Die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nach Anhang 2 Nummer 4 BBodSchV sind einzuhalten.  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Einsatz von Tonerde ist der BGK für jede Herkunft eine Einstufungsuntersuchung auf Schwermetalle vorzulegen.		X	7.3.12		ÖkoVO FiBL BL/NL	
<b>L Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel</b> <i>Zur Steuerung der Aufbereitung oder Anwendung eingesetzte Stoffe</i>								
L1	Carbokalk	Aus Zuckerrübenrohsaft mit Kalk und Kohlensäure gefällter Niederschlag, nur aus der Zuckerrübenverarbeitung. Zur Regulierung des pH-Wertes		X	8.1.9 8.2.19		-	
L2	Schlamm aus der Wasseraufbereitung	Zur Fällung von Schwefel. Aus der Entcarbonatisierung und Aufhärtung von Trink- und Brauchwasser..		X	8.1.9 8.2.19	19 09 03	-	
L3	Faserkalk (Aufbereitungshilfsmittel)	Zur Regulierung des pH-Wertes. Faserkalk aus der Aufbereitung von Frischfasern der Weißpapierherstellung. Es dürfen keine Fällungsmittel (ausgenommen Kalk) enthalten sein  <u>Einsatzstoff mit gesondertem Prüfbedarf:</u> Bei Einsatz von Faserkalken ist der BGK für jede Herkunft eine Einstufungsuntersuchung auf PFOA und PFOS vorzulegen.			8.1.9 8.2.19	03 03 09	-	
L4	Synthetische Polymere	Zur Steuerung des Wassergehaltes.  Nur synthetische Polymere, die sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen.		X	8.1.3		-	
L4a	Polymere auf Basis von Chitin/Stärke	Zur Steuerung des Wassergehaltes.		X	8.1.3		-	

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

L5	Fällungsmittel	Zur Fällung von Schwefel und Phosphat. Soweit nicht anderen Positionen zuzuordnen..		X	8.1.4		-	
L6	Eisensalze	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung ist auf eine mögliche verringerte Wirksamkeit des Phosphates hinzuweisen.		X	8.1.4		ÖkoVO FiBL BL/NL	
L7	Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel.		X	8.1.9		ÖkoVO FiBL BL/NL	
L8	Spurenelementmischung	Zur Versorgung der Mikroben. Die Grenzwerte für Schwermetalle der Tabelle 1.4 Anlage 2 DüMV sind zu beachten.		X	8.1.9		-	
L8a	Nickel	Zur Unterstützung der Methanbildung während der Vergärung Für das Aufbereitungshilfsmittel Nickel entfällt der Grenzwert für Nickel nach Tabelle 1.4, Zeile 1.4.6 DüMV, für die zu vergärende Mischung und für das vergorene Substrat gilt der Grenzwert unverändert.		X	8.1.6		-	
L9	Carbonate	Zur Regulierung des pH-Wertes. Auch Kreide und Kalke.		X	8.1.9 8.2.19		-	
L10	Gesteinsmehl (Zeolith)	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9		ÖkoVO FiBL BL/NL	
L10a	Gesteinsmehl (Diabas)	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9		ÖkoVO FiBL BL/NL	
L11	Magnesiumsalze	Zur Fällung von Schwefel und Phosphat.		X	8.1.4		-	
L12	Laugen	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9		-	
L13	Säuren	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9		-	
L14	Branntkalk	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9		-	
L15	Calciumhydroxyd	Zur Regulierung des pH-Wertes. Auch gelöschter Kalk, Löschkalk, Kalkhydrat, Hydratkalk..		X	8.1.9		-	
L16	Aluminiumsalze	Zur Fällung von Phosphat.		X	8.1.9		-	

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoffe in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)

## Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte

L17	Carbonate	Zur Regulierung des Wassergehaltes. Auch Kreide und Kalke.		X	8.1.9		-	
L18	Kalkhydrat	Zur Regulierung des pH-Wertes.		X	8.1.9		-	
L19	Flockungshilfsmittel	Zur Steuerung des Wassergehaltes. Keine synthetischen Polymere (L4).		X	8.1.9		-	
L20	Ammoniumbinder	Zur Steuerung des Ammoniumgehaltes		X	8.1.9		-	
L21	Harnstoff	Zur Stickstoffversorgung von Mikroorganismen		X	8.1.9		-	
L22	Fettsäuren und Fettalkohole	Zur Reduzierung der Schaumbildung, Zugabe max. 0,5 Gew.-%		X	8.1.9		-	
L23	Phosphorverbindungen	Zur Reduzierung von Struvit- oder Karbonatablagerungen in Biogasanlagen. Zugabe max. 0,5 Gew.-% Ggf. enthaltenes synthetisches Polymer muss sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen		X	8.1.9		-	
L24	Enzyme	Zur Unterstützung der Methanbildung während der Vergärung		X	8.1.9		-	
L25	Andere Hilfsstoffe	Nur soweit keiner anderen Position dieser Gruppe zuzuordnen. Zweckbestimmung je nach Anwendungsfall. Stoffe müssen den Vorgaben der mitgeltenden Rechtsbestimmungen entsprechen. <u>Einsatzstoff mit gesondertem Informationsbedarf:</u> Verwendung nur nach Einzelfallentscheidung der Geschäftsstelle zulässig.		(x)	8.1.9 8.2.19		-	-

<sup>1</sup> Zu beachtende Rechtsverordnungen aus abfall- bzw. veterinärrechtlicher Bestimmungen, soweit zutreffend. In Klammern: Nur im Einzelfall zutreffend.

<sup>2</sup> Geeignet für die Anwendung auf Grünland bzw. mehrschnittige Feldfutterbauflächen (gemäß Anhang 1 BioAbfV bzw. TierNebV), Die Vorgaben zur Wartezeit von 21 Tagen bis zur Nutzung sind zu beachten.

<sup>3</sup> Mögliche Zuordnung des Ausgangsstoffes zu AVV-Schlüsselnummern, sofern vom Geltungsbereich der Abfallverzeichnis-Verordnung erfasst (nur Beispiele)

<sup>4</sup> Weitere Vorgaben hinsichtlich der Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) sind zu beachten: für Komposte: BGK-Information „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ bzw. für Gärprodukte: DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 „Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten“ vom November 2022

<sup>5</sup> Einsatz dieser Stoff in der Wasserschutzgebietszone III für Grundwasser nur nach Einzelfallprüfung

<sup>6</sup> Eignung für Anbauflächen im Ökolandbau nach: Öko-Verordnung VO (EU) 2021/1165 Anhang II (ÖkoVO); Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL); Bioland [nur Komposte] (BL); Naturland [nur Komposte] (NL)